

Sitzung vom 28. Mai 1997

1121. Anfrage (Zusammenlegung der Kliniken Balgrist und Schulthess)

Kantonsrat Dr. Jörg Rappold, Küsnacht, hat am 10. März 1997 folgende Anfrage eingereicht:

1. Trifft es zu, dass der Regierungsrat die Zusammenlegung der Kliniken Balgrist und Schulthess plant?
2. Trifft es zu, dass der Regierungsrat sich in einer «Vernehmlassung» zur Spitalliste entschieden hat, eine Zusammenlegung der Kliniken Balgrist und Schulthess zu favorisieren?

Begründung:

Bis anhin herrschte die Meinung, dass die Spitalliste, die im Hinblick auf die Spitalplanung im Kanton Zürich erstellt wurde, durch die Direktion des Gesundheitswesens des Kanton Zürich in die Vernehmlassung geschickt wurde.

In zwei Schreiben der Gesundheitsdirektion vom 14. Februar 1997 an das Dekanat der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich bzw. an den Präsidenten des Schweizerischen Vereins Balgrist finden sich nun aber Formulierungen, die darauf schliessen lassen, dass der Regierungsrat in diesem Zusammenhang bereits Entscheide getroffen hat. So wird im Schreiben an das Dekanat ausgeführt:

«Der Regierungsrat hat sich in seiner Vernehmlassung zur Spitalliste entschieden, die Variante einer Zusammenlegung der Kliniken Balgrist und Schulthess zu favorisieren.»

Im Schreiben an den Präsidenten des Schweizerischen Vereins Balgrist finden sich der Satz:

«Wie Sie wissen, plant der Regierungsrat die Zusammenlegung der Kliniken Balgrist und Schulthess.»

Es befremdet, dass hier von Entscheiden und Planung des Regierungsrates gesprochen wird, obwohl in der Öffentlichkeit der Eindruck herrscht, bis anhin sei in dieser Sache vorerst die Gesundheitsdirektion am Planen. Wären Entscheide des Regierungsrates getroffen, hätte das ganze Vernehmlassungsverfahren ja letztlich keinen Sinn.

Wird aber von der Gesundheitsdirektion lediglich der Anschein erweckt, es seien bereits Entscheide des Regierungsrates getroffen, obwohl dies noch nicht der Fall ist – bewegte man sich nahe an unzulässigen Druckversuchen. Diesfalls wäre es der Versuch, die Orthopädische Universitätsklinik Balgrist (das Schweizerische Paraplegikerzentrum eingeschlossen) mit der Wilhelm Schulthess-Klinik zusammenzuzwingen bzw. so zu tun, als sei dies beschlossene Sache, obwohl eine solche Zusammenlegung vom Regierungsrat keineswegs beschlossen – und im übrigen auch nicht sinnvoll ist.

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Jörg Rappold, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Das neue Bundesgesetz über die Krankenversicherung verpflichtet die Kantone, eine Spitalplanung durchzuführen und darauf abgestützt eine Spitalliste zu erlassen. Die Spitalliste hat im vom Gesetz definierten Bereich Überkapazitäten abzubauen und das Angebot zwecks Verbesserung der Wirtschaftlichkeit zu straffen. Die Spitalliste muss spätestens auf 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt werden. Um den Vorgaben zu entsprechen, hat die Gesundheitsdirektion die Spitalplanung 1991 überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Aufgrund der gewonnenen Daten und Erkenntnisse wurde von der Gesundheitsdirektion in der Folge der Entwurf für die Spitalliste erarbeitet. Der Regierungsrat seinerseits hat vom Entwurf Kenntnis genommen und die Gesundheitsdirektion ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Mit der Freigabe zur Vernehmlassung hat der Regierungsrat noch keinen materiellen Entscheid gefällt. Im Vernehmlassungsentwurf werden konkret Absichten wie die Zusammenlegung der Kliniken Balgrist und Schulthess ins Auge gefasst. Die Universitätsklinik Balgrist und die Klinik Wilhelm Schulthess sollen einen befristeten Leistungsauftrag erhalten mit der Aufforderung, ihre Aktivitäten zusammenzulegen bzw. zu koordinieren. Diese Absicht hat

die Gesundheitsdirektion in der Folge gegenüber den beiden Kliniken wiederholt zum Ausdruck gebracht.

Nach Auswertung der Vernehmlassungsantworten wird zu prüfen sein, ob und inwieweit an der Zusammenlegung festgehalten werden soll.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi